

S a t z u n g

zur Durchführung der Hausnummerierung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. S. 249/GS M-V Gl. Nr. 2020-2) und des § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg–Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 178) sowie § 126 (3) BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuchelmiß am 09.06.1997 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.

§ 2

Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, auch bei Änderungen, die ihrem Grundstück von der festzusetzenden Behörde zugeteilte Hausnummer anzubringen und dauernd in lesbarem Zustand zu halten.

§ 3

Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an dem Hauseingang nächstliegender Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Grundstück so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstücks anzubringen.

Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

§ 4

Die Hausnummern und Hinweisschilder müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 x 10 cm groß sein und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein. Weiterhin sollen die Hausnummern beleuchtet oder direkt aus Nummernleuchten oder Leuchtschildern bestehen. Bei Neubauten sollten grundsätzlich Nummernleuchten verwendet werden.

Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen und bei Nummernleuchten und Leuchtschildern dafür zu sorgen, dass diese während der Dunkelheit ausreichend beleuchtet und im ordnungsgemäßen Zustand sind.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuchelmiß, den 16.06.1997

Dvorak
Bürgermeisterin

Die Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung der Gemeinde Kuchelmiß ist im Krakower Seen-Kurier Nr. 7 vom 05. Juli 1997, Jahrgang 7, veröffentlicht worden.

Krakow am See, d. 5. Juli 1997
Im Auftrage

Kleist
Leitender Verwaltungsangestellter
gültig ab 06.07.1997